

S a t z u n g

über die Benutzung des Museums Théo Kerg vom 27. Januar 1994

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 26. Januar 1994 folgende Satzung über die Benutzung des Museums Théo Kerg beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Das Museum Théo Kerg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schriesheim. Sie dient der kulturellen Bildung und der Unterhaltung. Das Museum Théo Kerg dient weiterhin der Aufbewahrung und Ausstellung der Werke Théo Kergs.

§ 2

Benutzerkreis

Alle Einwohner und Nichteinwohner Schriesheims sind im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, das Museum Théo Kerg zu nutzen.

§ 3

Betrieb

Der Kulturkreis Schriesheim e. V. übernimmt den musealen Betrieb des Museums. Er regelt die Benutzung nach Maßgabe des § 4 durch allgemeine Geschäftsbedingungen. Er ist berechtigt Entgelte ggf. nach einheitlicher Maßgabe auf eigene Rechnung von den Benutzern zu erheben.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei der Stadt anzuzeigen.

§ 4

Öffnungszeiten

Das Museum Théo Kerg ist an mindestens 40 Tagen je Kalenderjahr jeweils mindestens 3 Stunden für die Besucher zu öffnen.

Im Kalenderjahr haben mindestens 2 Führungen stattzufinden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 27. Januar 1994

R i e h l
Bürgermeister